



NR. 337 | 13.09.2018

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

zur Feststellung der künstlerischen Eignung

für den Masterstudiengang Kommunikationsdesign

der Folkwang Universität der Künste

vom 13.06.2018



Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 41 Absatz 7 und Absatz 11 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806) hat der Fachbereich 4 der Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Feststellung
- § 3 Termine
- § 4 Zulassung zum Eignungsprüfungsverfahren
- § 5 Inhalt und Umfang des Eignungsprüfungsverfahrens
- § 6 Kommission
- § 7 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Masterstudiengang Kommunikationsdesign der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Ergänzung zur Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangsspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Zweck der Feststellung

Die Nachweise der künstlerischen Eignung werden durch das Ablegen einer Eignungsprüfung erbracht. Durch die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren wird nachgewiesen, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Eignung für den Masterstudiengang Kommunikationsdesign besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

§ 3

Termine

Das Eignungsprüfungsverfahren findet einmal jährlich im Sommersemester für das folgende Wintersemester statt.

§ 4**Zulassung zum Eignungsprüfungsverfahren**

(1) Die Zulassung zum Eignungsprüfungsverfahren erfolgt bei einer fristgerechten und vollständigen Bewerbung. Alle Unterlagen müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist beim Prüfungsamt des Fachbereichs 4 eingegangen sein.

(2) Zusätzlich zu den nach § 4 Absatz 2 der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangsspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag auf Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren folgende Unterlagen beizufügen:

- 1) Portfolio (mindestens 25 Arbeiten aus mindestens 5 verschiedenen Projekten) und Motivationsschreiben („Letter of Intent“), das analog und digital vorliegen muss.
- 2) Die Versicherung, dass das vorgelegte Portfolio von der Bewerberin oder dem Bewerber selbstständig angefertigt wurden.

§ 5**Inhalt und Umfang des Eignungsprüfungsverfahrens**

(1) Die künstlerische Eignung für den Masterstudiengang Kommunikationsdesign wird in einem zweistufigen Eignungsprüfungsverfahren festgestellt.

(2) In der Vorauswahl (1. Stufe des Eignungsprüfungsverfahrens) werden die gemäß § 4 (2) dieser Ordnung eingereichten Arbeiten geprüft. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund ihres vorgelegten Portfolios als qualifiziert erscheinen, werden zum Hauptverfahren vor Ort (2. Stufe des Eignungsprüfungsverfahrens) eingeladen. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, deren Portfolios als ungeeignet erscheinen, nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. Sie erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Das Hauptverfahren findet als Kommissionsprüfung statt und besteht aus einem Gespräch, ausgehend von den eingereichten Arbeiten und mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.

Die Kriterien für die Bewertung der vorgelegten Arbeiten sind die gestalterische-künstlerische Qualität der Arbeitsproben, die Angemessenheit der Aufgabe im Verhältnis zur gestalterischer Form, die erkennbare Kontinuität der gestalterisch-künstlerischen Arbeit, das inhaltliche Niveau der selbstgesetzten Gestaltungsanlässe sowie das fachspezifische Interesse, die Beurteilung der sozialen Kompetenz und das Reflexionsniveau der Bewerberin oder des Bewerbers.

§ 6**Kommission**

(1) Für die Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung bestellt der Zentrale Prüfungsausschuss eine Eignungsprüfungskommission für den Masterstudiengang Kommunikationsdesign. Die jeweilige Eignungsprüfungskommission wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen oder Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Eignungsprüfungskommission besteht jeweils aus:

- mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und
- mindestens einer künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Bei den Sitzungen der Eignungsprüfungskommission darf eine Studierende oder ein Studierender zugegen sein.

§ 7**Veröffentlichung und Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 4 der Folkwang Universität der Künste vom 13.12.2017.

Essen, den 13.06.2018
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob